

Prof. Dr. Hansjörg Geiger

<p>Deutscher Bundestag Expertenkommission zur Zukunft der Behörde des BStU</p> <p>Kommissionsdrucksache 18(28)007</p> <p>zu TOP 1 am 12.3.2015</p> <p>04.03.2015</p>
--

Berlin, 1. März 2015

**Stellungnahme für die
Expertenkommission zur Zukunft der Behörde des Bundesbeauftragten für
die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (BStU)**

Zum „Fragenkatalog zur Sitzung vom 12. Februar 2015“:

Zu dem für die Sitzung vom 12. Februar 2015 übersandten Fragenkatalog werde ich mich gerne in der mündlichen Anhörung äußern, sofern sich die Fragen nicht schon durch die hierzu eingegangenen Stellungnahmen von Herrn Altendorf und Frau Prof. Dr. Menne-Haritz und deren Anhörung erledigt haben.

Lediglich zur unter 1. gestellten Frage nach der Stellung des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR darf ich vorab folgendes bemerken:

Aus meinen persönlichen Erfahrungen noch als Direktor des Sonderbeauftragten in den ersten Monaten nach der Wiedervereinigung ist mir deutlich geworden, dass der Umgang mit den Stasi-Unterlagen im höchsten Maße politisch aktuell war. Das führte nach meinem Empfinden durchaus zu Versuchen auf die Arbeit des Sonderbeauftragten, so lautete damals noch die Bezeichnung, einzuwirken. Sei es durch gut gemeinte Ratschläge, welche Arbeitsschritte zuerst in Angriff genommen werden sollten, sei es durch Anfragen um Überlassung bestimmter Akten.

Auch wenn ich mich hierdurch nicht habe beeinflussen lassen, wollte ich doch in dem im Jahr 1991 im Entstehen begriffene StUG klarstellen lassen, dass jegliche fachliche Einflussnahme auf die Arbeit gesetzlich eindeutig ausgeschlossen wird. Aus meiner praktischen Erfahrung auf dem Gebiet des Datenschutzes schlug ich deshalb die Übernahme der für den Bundesbeauftragten für den Datenschutz bewährten diesbezüglichen Regelung vor.

Dabei war mir durchaus bewusst, dass damit eine für eine Fachbehörde ungewöhnliche Ausnahme geschaffen würde. Dies schien mir aber in der damaligen Sondersituation der hitzigen Atmosphäre gleichwohl geboten. Dies hat sich in der Folgezeit bewährt, da manches Mal schon vorausseilend auf die fachliche Unabhängigkeit des Bundesbeauftragten verwiesen werden konnte.

Da diese den ersten Jahren geschuldete Sondersituation nun vorbei ist, sollte die für die Stasiakten verantwortliche Behörde wie allgemein üblich der Fach- und Rechtsaufsicht unterworfen werden. Damit wird auch der von der Verfassung der Bundesregierung übertragenen Verantwortung für ihre nachgeordneten Behörden Rechnung getragen. Die Bedeutung der „aufsichtsrechtlichen Kontrolle“ für die Gewährleistung der „Gesetzmäßigkeit der Verwaltung insgesamt“ wird vom Bundesverfassungsgericht auch aktuell ausdrücklich betont (Vgl. BVerfGE 133, 277/366 vom 24. April 2013).

Für die Abkoppelung der entsprechenden Regelung von der des Datenschutzbeauftragten spricht überdies auch, dass eine Parallelität zu den Datenschutzbeauftragten durch die diesbezüglichen neuen besonderen europäischen Vorgaben ohnehin nicht mehr gegeben sein wird.

Im Übrigen erlaube ich mir mit Blick auf die Zukunft der Behörde des Beauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR aus verfassungsrechtlicher Sicht Folgendes zu auszuführen:

Wer sich mit der Zukunft der Behörde des BStU befasst, muss zum einen den Blick auf deren Anfänge werfen und sich außerdem mit der zwischenzeitlichen Entwicklung der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung zum verstärkten Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts auseinandersetzen.

Das Ministerium für Staatsicherheit mit Erich Mielke an seiner Spitze war in seiner Funktion als Schild und Schwert der regierenden SED bei seinen Aktivitäten im Innern der DDR vorrangig eine geheime Staatsschutzpolizei. Dem MfS waren in der DDR bei der Überwachung der eigenen Bevölkerung nahezu keine rechtlichen Grenzen gesetzt. Ziel der Ausforschungen des MfS waren auch viele Bürger in der alten Bundesrepublik und Ausländer.

Die Ergebnisse der jahrzehntelangen Überwachung und Unterdrückung der Bevölkerung fanden und finden sich in den hinterlassenen Aktenmassen des MfS. Diese sind nicht mehr vollständig, weil das MfS in der untergehenden DDR große, im Einzelnen nicht mehr genau zu rekonstruierende Datenmengen vernichtet hat. Von einem vollständigen Bestand kann daher nicht mehr gesprochen werden. Dies mag bei der Frage der weiteren Archivierung ggf. eine Rolle spielen.

Das MfS hat sensible personenbezogene Informationen durch die umfangreiche Bespitzelung der eigenen Bürger, insbesondere durch den Einsatz von inoffiziellen Mitarbeitern, durch Telefonüberwachung und Postkontrolle gewonnen. Bereits am Ende der DDR bestand überwiegend die Auffassung, dass es sich bei den überlieferten Stasi-Akten aus rechtsstaatlicher Sicht um rechtswidrig, wenn nicht gar verfassungswidrig zustande gekommenen Materialien handelt. (Vergleiche hierzu auch beispielhaft BVerfGE 93, 213/243f. im Zusammenhang mit der Aufarbeitung des Unrechts aus der Deutschen Demokratischen Republik durch Verletzung von Grundsätzen der Menschlichkeit unter anderem bei der Beschaffung und der Weitergabe von Informationen durch inoffizielle Mitarbeiter sowie auch BVerfGE 94, 351/368.)

Bewertung der Nutzung der Stasi-Akten aus heutiger verfassungsrechtlicher Sicht unter Heranziehung einiger, zum Teil neuerer Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts

Tatsächlich finden sich in diesen Akten zahlreiche höchstpersönliche, zum Teil den Kernbereich privater Lebensgestaltung berührende Informationen (zur Definition des Kernbereichs vgl. etwa BVerfGE 109, 279/313f.; innere Vorgänge des Menschen, Empfindungen, Gefühle, Überlegungen, Ansichten und Erlebnisse höchstpersönlicher Art, Ausdrucksformen der Sexualität, vertrauliche Kommunikation, Privatwohnung als „letztes Refugium“, aber nicht in allen Räumen gleichermaßen, aber jedenfalls Schlafzimmer). Den Kernbereich privater Lebensgestaltung berührende Informationen sind jeder staatlichen Verarbeitung entzogen, „denn selbst überwiegende Interessen der Allgemeinheit können einen Eingriff in diesen absolut geschützten Kernbereich privater Lebensgestaltung nicht rechtfertigen“ (BVerfGE 109, 279/313). Vielmehr „müssen aufgefundene und erhobene Daten mit Kernbereichsbezug unverzüglich gelöscht und ihre Verwertung ausgeschlossen werden“ (BVerfGE vom 27. 2. 2008 – Online-Durchsuchung – Rdnr. 277; E 109, 279/318; E 113,348/392; E 129, 208/248f.). Entscheidend ist, dass Informationen, die zum Kernbereich privater Lebensgestaltung gehören, einer Relativierung durch gegenläufige Interessen „gerade nicht“ wegen Art. 1, Abs. 1, Art. 79 Abs. 3 GG zugänglich sind (BVerfGE 109, 279/314). Es „verstößt dann gegen die Menschenwürde, wenn der Kernbereich privater Lebensgestaltung nicht respektiert wird“ (E 109, 279/314).

Unabhängig davon gilt darüber hinaus:

Bereits die Heimlichkeit der Datengewinnung durch das MfS stellt einen schweren Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Betroffenen dar. Zudem sind die Informationen oftmals unter Bruch besonderer

Vertrauensverhältnisse, wie etwa Eltern-Kind-Beziehungen oder persönlicher Freundschaften, gewonnen worden. Auch eine „Rundumbeobachtung“, wie sie das MfS immer wieder angewandt hat, ist verfassungsrechtlich unzulässig (vgl. BVerfGE 112,304/319). Die dadurch zustande gekommenen Informationen sind grundsätzlich als verfassungswidrig erhoben zu betrachten mit den entsprechenden Auswirkungen auf die Zulässigkeit weiterer Aufbewahrung oder gar deren Nutzung.

Besondere Abwägungen im damaligen Gesetzgebungsverfahren des StUG

Um weitere Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Betroffenen durch die weitere Aufbewahrung oder gar durch eine Nutzung der Stasi-Unterlagen zu verhindern, wurde selbst noch im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum StUG erneut und durchaus ernsthaft gefordert, diese Datenbestände zu vernichten. Dieser Gedanke lag damals nicht so fern, waren doch noch im Frühjahr/Sommer 1990 mit Billigung der Regierung de Maiziere beispielsweise die Unterlagen der HVA vernichtet worden. Ministerpräsident Lothar de Maiziere wird wohl aus dieser Zeit mit dem Satz zitiert, dass die Öffnung der (Stasi-) Archive zu Mord und Totschlag führen würde.

Zu Recht setzte sich diese Position damals nicht durch. Insbesondere unter dem Aspekt, das grob rechtswidrige Agieren des MfS aufzuzeigen und dem Einzelnen zu ermöglichen festzustellen, welche Informationen das MfS über ihn gesammelt und inwieweit das MfS auf sein Leben Einfluss genommen hat, wurden noch im August 1990 von der frei gewählten Volkskammer und sodann im Einigungsvertrag abschließend geregelte Formen der Nutzung der Stasi-Akten beschlossen.

Dies sollte geschehen durch Gewährung von Auskunftsrecht für Betroffene, durch historische, politische und juristische Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatsicherheitsdienstes, für Zwecke einer Rehabilitierung, zur entsprechenden Strafverfolgung und zur Überprüfung von Personen auf mögliche frühere Stasi-Aktivitäten. Übergeordnetes Ziel war dabei „den Einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit den zu seiner Person gespeicherten Informationen in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird“ (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 2 StUG, aber auch schon § 1 Nr. 2 des noch von der Volkskammer verabschiedeten Gesetzes über die Sicherung und Nutzung der personenbezogenen Daten des MfS sowie davon abgeleitet Art. 1 Nr. 3 Zusatzvereinbarung zum Einigungsvertrag).

Dass diese rechts- und verfassungswidrig zustande gekommenen Akten/Informationen des MfS (vgl. auch diese Bewertung in Anlage 1 des

Einigungsvertrages, Kapitel II, Abschnitt II, 2. Bundesarchivgesetz) nicht, wie es nach rechtsstaatlichen Grundsätzen und auch nach dem Bundesdatenschutzgesetz angebracht gewesen wäre, vernichtet oder zumindest teilweise gelöscht worden sind, diese vielmehr durch die Zusatzvereinbarung zum Einigungsvertrag und das darauf aufbauende Stasi-Unterlagen-Gesetz ausdrücklich zur Nutzung vorgehalten wurden, war der Sondersituation der friedlichen Revolution geschuldet.

Gleichwohl stand und steht die Nutzung dieser Informationen eindeutig unter dem Vorbehalt, dass das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen dabei nicht beeinträchtigt werden darf. Dies war, wie bereits bemerkt, zentraler Punkt im entsprechenden Gesetz der Volkskammer wie auch im StUG (§ 1 Abs. 1). Tatsächlich war sich der Gesetzgeber bewusst, dass allein das Vorhandensein dieser Unterlagen potentiell ein Risiko für das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Betroffenen darstellt.

Darüber hinaus stellt jede Nutzung dieser Stasi-Unterlagen einen teilweise markanten Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der jeweiligen Betroffenen dar. Dieser Eingriff beginnt bereits mit der Bereitstellung der Stasi-Unterlagen für Akteneinsicht und für Auskünfte durch die Mitarbeiter des BStU.

Bei der Recherche nach etwaigen Unterlagen und der Aufbereitung der Stasi-Akten für Zwecke der Akteneinsicht, wenn sensible Informationen vor der Akteneinsicht geschwärzt werden, oder bei der weiteren archivalischen Erschließung der Akten gelangen Informationen über Betroffene den Mitarbeitern des BStU zwangsläufig zur Kenntnis. Dies gilt grundsätzlich bei nahezu jeder Aktennutzung, die eine Einsichtnahme in die Akten durch Mitarbeiter des BStU erfordert.

Der verfassungsrechtliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der bei allen Eingriffen in Rechtspositionen von Bürgern zu beachten ist, wurde bei Schaffung des StUG angesichts der geschichtlichen Sondersituation und der Sondersituation der von der Staatssicherheit bespitzelten Menschen etwas anders und zwar zu Gunsten einer möglichen Nutzung der Stasi-Unterlagen ausbalanciert. Dabei war sich der Gesetzgeber bewusst, dass diese besondere Abwägung zwischen den verschiedenen Rechtspositionen zeitlich nur befristet hinzunehmen sein wird. Beispielsweise, um diese Risiken für das Persönlichkeitsrecht zumindest der Betroffenen zu verringern, sah der Gesetzgeber des StUG im Dezember 1991 in dessen § 14 vor, dass Betroffene grundsätzlich das Recht auf Anonymisierung, ggf. Vernichtung oder Löschung der zu ihrer Person geführten Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes einschließlich der Hilfsmittel zur Auffindung haben. Zudem war insbesondere auch mit Blick auf den Schutz von Persönlichkeitsrechten die Nutzung dieser Unterlagen für Überprüfungszwecke zeitlich auf 15 Jahre limitiert.

Neue Bewertung der Aufbewahrung und Nutzung der Stasi-Unterlagen erforderlich?

Nun stellt sich die ganz grundsätzliche Frage, wie 25 Jahre nach dem Ende des Wirkens des MfS und dabei insbesondere unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts sowie der Rechtsentwicklung in der Europäischen Union die weitere Nutzung der Stasi-Akten zu bewerten ist. Zweifelsohne liegt die unmittelbar nach Zusammenbruch der DDR-Diktatur gegebene Sondersituation nicht mehr vor.

Das bedeutet, dass die aus der Beachtung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gebotenen Abwägungen zwischen den verschiedenen Rechtspositionen der von den Aktivitäten des MfS Betroffenen, ob „Opfer oder Täter“, die zum damaligen Zeitpunkt verfassungsrechtlich vertretbar waren, heute nach der aktuellen Verfassungslage auf den Prüfstand gestellt und ggf. neu bewertet werden müssen. Die Balance muss gefunden werden zwischen einerseits den Interessen der Allgemeinheit an dem Geschehen in einer Diktatur sowie dem Interesse des Einzelnen, zu erfahren, ob und inwieweit er persönlich davon betroffen war, und andererseits mit dem angemessenen Schutz der Persönlichkeitsrechte der in den Stasi-Unterlagen genannten Personen.

Auf die neueren Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, etwa zum absoluten Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung, habe ich bereits hingewiesen, zu den Konsequenzen hierzu siehe unten. Auch wird das Gefährdungspotential großer Datensammlungen mit sensiblen Daten zwischenzeitlich schärfer gesehen.

Auf europäischer Ebene sind spätestens mit Inkrafttreten der EU-Grundrechte-Charta die Schutzbedürftigkeit des Persönlichkeitsrechts der Bürger und die Notwendigkeit ausreichenden Datenschutzes deutlich manifestiert worden.

Darauf hat bereits der Europäische Gerichtshof (EuGH) in Luxemburg reagiert. Beispielsweise hat der EuGH das Vorliegen eines Eingriffs in das Recht auf Achtung des Privatlebens nach Art. 7 der Grundrechte-Charta bereits dann angenommen, wenn die Daten das Privatleben betreffen, unabhängig davon, ob die betreffenden Informationen über das Privatleben sensiblen Charakter haben (EuGH, Urteil vom 8. April 2014, <CURIA-Dokumente, S. 9).

Das Bundesverfassungsgericht (E 125, 260/348 ff.) und der EuGH (a.a.O. S. 13) haben zudem in ihren jeweiligen Entscheidungen zur Vorratsdatenverarbeitung besonders hohe Anforderungen an technische und organisatorische Maßnahmen gestellt, die ein besonders hohes Schutz- und Sicherheitsniveau bei den speichernden Stellen sicherstellen müssen, soweit es um die Aufbewahrung (sensibler) personenbezogener Daten geht.

Conclusio:

Meines Erachtens darf heute nicht mehr nur über die Fortschreibung des StUG und die weitgehend linear in die Zukunft verlängerte Fortführung der Aufgaben des BStU diskutiert werden. Die Zukunftsfrage des BStU und des Umgangs mit den Stasi-Akten muss vielmehr unter Berücksichtigung der vom Grundgesetz vorgegebenen Anforderungen unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sowie unter Beachtung europarechtlicher Anforderungen, insbesondere der europäischen Grundrechte-Charta, ganz grundsätzlich und völlig neu gestellt werden. Abwägungen zwischen verschiedenen verfassungsrechtlichen Positionen, wie etwa zwischen dem Recht auf Einsicht in die über Betroffene angelegte Akten einerseits und den Persönlichkeitsrechten anderer Personen, die unmittelbar nach dem Ende der DDR-Diktatur getroffen worden sind, können nicht ohne erneute verfassungsrechtliche Prüfung bleiben.

Dabei drängen sich zum Beispiel folgende Fragen auf, die für die Beurteilung entscheidend sind, ob die durch das StUG eröffneten Eingriffe in das durch Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz geschützte allgemeine Persönlichkeitsrecht noch im verfassungsrechtlichen Sinne „verhältnismäßig“ sind:

- Müssen es etwa Betroffene auch nach dieser Zeitspanne noch hinnehmen, dass Unterlagen, die wegen deren Inhalts und auch wegen deren Zustandekommens ihr Persönlichkeitsrecht teilweise massiv verletzen, weiterhin zur Nutzung vorgehalten werden? Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gewährleistet die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst nicht nur über die Preisgabe, sondern auch über die Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen (BVerfGE 113, 29/46 sowie bereits BVerfGE 65, 1/43). Ist es damit vereinbar, dass 25 Jahre nach Auflösung des MfS gleichwohl die von diesem gesammelten sensiblen Daten vorgehalten werden? Das aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht abgeleitete grundsätzliche Recht auf Löschung von Daten berücksichtigt, dass bereits das Vorhandensein von unrichtigen oder verfassungswidrig zustande gekommenen Daten eine Gefährdung für die davon betroffenen darstellt. Daraus folgt meines Erachtens, dass den Betroffenen zumindest das ursprünglich vorgesehene Recht auf Anonymisierung oder Löschung der sie betreffenden Unterlagen wieder gesetzlich eingeräumt werden muss.
- Aus dem „Kernbereich privater Lebensgestaltung“ erlangte Daten dürfen nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts „nicht

gespeichert, verwertet und weitergegeben“, sondern müssen „unverzüglich gelöscht werden“ (BVerfGE 129, 208/249 sowie in 109, 279/333; 113,348/390f; 120,274/338f.; 124, 43/70). Auch insoweit wird zu prüfen sein, inwieweit nach der inzwischen seit der Auflösung des MfS eingetretenen Zeitspanne die Speicherung/die Aufbewahrung den Kernbereich betreffender Daten in den archivierten Akten – jedenfalls in personenbezogener oder personenbeziehbarer Form – noch länger hingenommen werden darf.

- Jeder Umgang mit den archivierten Stasi-Akten bedeutet, wie oben bereits ausgeführt, für die von den Akteninhalten Betroffenen jeweils einen Eingriff in deren Persönlichkeitsrecht. Dies gilt besonders, wenn die Akten zur Vorbereitung von Akteneinsichten von den Mitarbeitern des BStU im Detail durchgesehen werden müssen, um schutzwürdige Belange Dritter durch Schwärzung zu schützen. Dabei nehmen die Mitarbeiter zwangsläufig nicht nur die schützenswerten Daten Dritter, sondern auch der Antragsteller zur Kenntnis. Da die Antragsteller vor Akteneinsicht gar nicht wissen können, welche brisanten Informationen über sie in den Akten zu finden sind, können sie eigentlich in diese „Akteneinsicht“ durch die Mitarbeiter nicht wirksam einwilligen.
- Ganz generell ist zu fragen: Wie ist überhaupt die Abwägung zwischen den Interessen der jeweiligen Betroffenen an Wahrung ihres Persönlichkeitsrechts und den Interessen anderer an den Inhalten der Stasi-Akten nach diesem Zeitablauf vorzunehmen? Hierbei ist auch die Praxis des § 15 StUG zu hinterfragen, wonach Kindern und selbst Enkeln Einsicht in die Unterlagen der Vorfahren gewährt wird (vgl. etwa Tagesspiegel vom 15. 1. 2015, S. 3 „Dialog mit der Vergangenheit“).
- Ist es beispielsweise aus verfassungsrechtlicher Sicht heute noch hinnehmbar, dass nach dem StUG den „Begünstigten“ und den ehemaligen Mitarbeitern des Staatssicherheitsdienstes nur eingeschränkte Rechte zuerkannt werden, wenn gleichzeitig ihr Persönlichkeitsrecht im Rahmen der Nutzung der Stasi-Unterlagen als weniger schützenswert zu sein scheint? Dabei ist aus verfassungsrechtlicher Sicht zu bedenken, dass das Bundesverfassungsgericht (vgl. bereits die Lebach-Entscheidung vom 5. Juni 1973, E 35, 202/235ff.) selbst Tätern schwerster Delikte aus dem Gedanken der Resozialisierung nach der Verbüßung ihrer Strafen entsprechenden Schutz zuerkennt. In diesem Zusammenhang ist auch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Februar 1995 (E 92,140/155) von Interesse. Darin hat das Gericht im Zusammenhang bei der Frage der Eignung eines Bewerbers für den öffentlichen Dienst bereits fünf Jahre nach der Wiedervereinigung gefordert, dass eine abschließende

Beurteilung der Eignung die „Entwicklung nicht ausblenden darf, die er nach dem Beitritt genommen hat“. Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwGE 121, 115/122), das eine solche Differenzierung wohl noch akzeptiert, diese zumindest nicht kritisch bewertet, ist bereits im Jahr 2004 ergangen.

- Bei der Frage nach der Notwendigkeit, den derzeit vorhandenen Bestand an Stasi-Unterlagen weiterhin in Gänze aufzubewahren, kann Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG, der die Forschungsfreiheit garantiert, eine Rolle spielen. Insoweit wird jedoch zu prüfen sein, ob berechnigte Forschungsinteressen oder die Aufgabe zur historischen und politischen Aufarbeitung auch mit lediglich einem Teilbestand der Unterlagen weitgehend erfüllt werden können, wie dies bei sonstigen archivierten Akten der Fall ist? Bei der Beantwortung dieser Frage spielt möglicherweise eine Rolle, dass der Bestand an Stasi-Unterlagen wegen der umfangreichen Löschungen in den Jahren 1989/1990 ohnehin nicht mehr zu einhundert Prozent überliefert ist. Dies gilt übrigens völlig unabhängig von der Frage, ob nach wie vor ein nachhaltiges öffentliches Interesse an der Erforschung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes besteht (Vgl. BVerwGE 121, 115/129; außerdem Seite 134 ff. bezüglich der Grenzen der Nutzung für die wissenschaftliche Forschung und die Presse).
- Ob und inwieweit die weitere komplette Aufbewahrung der Stasi-Unterlagen und deren Nutzung derzeit aus verfassungsrechtlicher Sicht noch verhältnismäßig ist, kann auch von der Beantwortung folgender Frage abhängen: Welche wesentlichen Ziele bei der Nutzung der Stasi-Akten, die von Art. 1 der Vereinbarung zum Einigungsvertrag vom 18. September 1990, vom StUG oder zuvor im Gesetz über die Sicherung und Nutzung personenbezogener Daten des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit vom 24. August 1990 genannt worden sind, haben sich inzwischen definitiv durch Zeitablauf, etwa wegen eingetretener Verjährung, oder aus sonstigen zeitlichen Gründen erledigt?
- Unabhängig von den vorherigen Fragestellungen ist zu prüfen, ob die derzeit vom StUG geforderten Sicherheitsstandards (vgl. § 40 StUG) ausreichen oder ob weitergehende besondere Sicherungsmaßnahmen technisch-organisatorischer Art zum Schutz der Unterlagen mit sensiblen personenbezogenen Daten vor unbefugten Zugriffen gesetzlich angeordnet werden müssen, um Persönlichkeitsrechtsverletzungen wirksam zu verhindern (vgl. auch insoweit die neuere verfassungsrechtliche Rechtsprechung BVerfGE 125, 260/348ff.).

- Müssen etwaige Verletzungen des Persönlichkeitsrechts der Betroffenen bei oder im Zusammenhang mit der Nutzung der Stasi-Akten nicht schärfer sanktioniert werden (Vgl. BVerfGE 125, 260/339 zur Vorratsdatenspeicherung, in der das Gericht „wirksame Sanktionen bei Rechtsverletzungen“ fordert), um derartige Rechtsverletzungen auch durch die Abschreckungswirkung möglichst schon zu verhindern?

Aus meinen Ausführungen ziehe ich den Schluss, dass es an der Zeit ist, den gesamten Umgang mit den Stasi-Unterlagen, also deren Aufbewahrung und deren Nutzung in jedweder Form auf der Grundlage der aktuellen durch die Rechtsprechung gesicherten Verfassungslage sowie der europäischen Rechtslage neu zu überdenken.

Mehr als 25 Jahre nach dem Ende des MfS kann für die Frage nach der Verhältnismäßigkeit der Eingriffe in das Persönlichkeitsrecht der wie auch immer von den Stasi-Akten Betroffenen nicht mehr von einer Sondersituation ausgegangen werden, aus der heraus den Betroffenen diesbezüglich noch weiterhin besondere Einschränkungen auferlegt werden könnten.